

## MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0458
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 13.09.2017
Bearb.:	Kremer-Cymbala, Reinhard	Tel.: -206	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	05.10.2017	Anhörung

**Mietpreisgebundener Wohnraum,  
hier: Regelung im städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag**

**Sachverhalt**

Am 24.03.2013 hat die Stadtvertretung beschlossen, dass bei neuen Bebauungsplänen 30 % der neuerrichteten Wohneinheiten (WE) öffentlich gefördert errichtet werden müssen.

Diese Regelung findet bei einigen Investoren nicht den Umsetzungswillen, da die Kredite für öffentlich geförderten Wohnraum teurer sind als die marktüblichen Kreditzinsen.


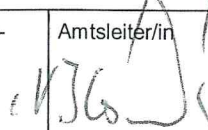

Die Investoren schlagen als Ersatz für die öffentlich geförderten Wohnungen eine Regelung im städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag vor, durch die sich die Investoren verpflichten, der Stadt innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (mindestens 15 Jahre) mietpreisgebundenen Wohnraum analog der öffentlich geförderten Wohnungen zur Verfügung stellen.

Weiterhin verpflichten sich die Investoren, der Stadt einmal jährlich zum Jahresende eine Belegungsübersicht einschließlich der neuen Mietverträge zur Überprüfung der Belegung vorzulegen.

Sollte der Ausschuss der Meinung sein, dass diese Regelung den Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2013 erfüllt, würde die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage für die Stadtvertretung einschließlich eines Mustertextes für die Verträge zur Beschlussfassung vorlegen.

**Anlagen:**

Mustertext für eine vertragliche Regelung für mietpreisgebundenen Wohnraum

Sachbearbeiter/in 	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in 	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
--	-----------------------	--	--	--	-------------------